Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche
unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008[1] wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 Bst. d und e

[3] Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

d. Die Verteilnetzbetreiber müssen für denjenigen Teil der Elektrizität aus der erweiterten Eigenproduktion, den sie in der Grundversorgung einsetzen, insbesondere zur Erreichung des Mindestanteils nach Artikel 4*a* Absatz 1, vorrangig Herkunftsnachweise aus dieser Produktion verwenden.

e. Im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Artikel 15 EnG[2] sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: die ausbezahlte Vergütung, maximal jedoch die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4*a* in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung oder, falls die Vergütung, die für die betreffende Anlage nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebend ist, höher liegt, maximal diese Vergütung,

2. ohne Abnahme des Herkunftsnachweises: die ausbezahlte Vergütung, maximal jedoch die Vergütung, die für die betreffende Anlage nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebend ist.

Art. 4b Standardstromprodukt

[1] Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2bis StromVG) versorgt werden, für einen bestimmten Anteil der in jedem Quartal gelieferten Elektrizität Her-

1 SR **734.71**
2 SR **730.0**

kunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.

[2] Der Anteil beträgt:

a. für das Tarifjahr 2028: mindestens 1/3;

b. für das Tarifjahr 2029: mindestens 1/2;

c. ab dem Tarifjahr 2030: mindestens 2/3.

Art. 12a Besondere Bestimmung zu den anrechenbaren Netzkosten

Die Kapital- und Betriebskosten, die den Verteilnetzbetreibern im Zusammenhang mit der Errichtung, der Fortführung und der Beendigung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft entstehen, gelten als anrechenbare Netzkosten und dürfen nicht individuell in Rechnung gestellt werden.

Art. 19e Abs. 6

[6] Erzeugungsanlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, dürfen nicht in einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft eingesetzt werden.

Art. 19f Abs. 2

[2] Elektrizität aus Erzeugungsanlagen der Gemeinschaft muss einschliesslich der dazugehörigen Herkunftsnachweise so weit wie möglich innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden. Die Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG[3] ist für die Überprüfung der innerhalb der Gemeinschaft abgesetzten Herkunftsnachweise zuständig.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

3 SR **730.0**